



Brüssel, den 9. Februar 2018  
(OR. en)

5943/18  
ADD 1

FIN 94  
PE-L 9

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemeinsamen Unternehmen  
zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016  
– *Annahme*

ANLAGE 1: Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie .....	2
ANLAGE 2: Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR) .....	5
ANLAGE 3: Gemeinsames Unternehmen Clean Sky 2 .....	8
ANLAGE 4: Gemeinsames Unternehmen "Initiative Innovative Arzneimittel 2" .....	11
ANLAGE 5: Gemeinsames Unternehmen "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2" .....	14
ANLAGE 6: Gemeinsames Unternehmen "Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas" (ECSEL) .....	16
ANLAGE 7: Gemeinsames Unternehmen für biobasierte Industriezweige .....	19
ANLAGE 8: Gemeinsames Unternehmen "Shift2Rail" .....	21

## **ANLAGE 1**

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der**  
**Fusionsenergie**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der**  
**Fusionsenergie**  
**für das Haushaltsjahr 2016**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung sowie auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Anhangs der Entscheidung,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Finanzordnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, die vom Vorstand des gemeinsamen Unternehmens am 22. Oktober 2007 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 426 vom 12.12.2017, S. 31.

## **Anhang zu ANLAGE 1**

### **ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN UNTERNEHMENS FÜR DEN ITER UND DIE ENTWICKLUNG DER FUSIONENERGIE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat ist besorgt über das Risiko, dass es bei der Umsetzung des Projekts im Vergleich zu der 2016 neu vorgeschlagenen Ausgangsbasis noch zu weiteren Kostensteigerungen und Verzögerungen kommt. Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, die Schätzung seines Beitrags zum ITER-Projekt nach Fertigstellung der Bauphase zu aktualisieren und so rasch wie möglich vorzulegen.

Der Rat würdigt die Fortschritte, die das gemeinsame Unternehmen bei der Einführung und Umsetzung seiner internen Kontrollsysteme erreicht hat. Der Rat erwartet jedoch, dass das gemeinsame Unternehmen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Beschaffungsverfahren – wie von der internen Auditstelle empfohlen – unternimmt.

Abschließend ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, die Empfehlung des Rechnungshofs zu der Betrugsbekämpfungsstrategie umzusetzen und ein Instrument einzurichten, um die Überwachung seiner Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschaffungsverfahren zu erleichtern.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für**  
**den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens SESAR**  
**für das Haushaltsjahr 2016**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 4b,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens SESAR, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 28. Juli 2009 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens SESAR (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 426 vom 12.12.2017, S. 56.

## **Anhang zu ANLAGE 2**

### **ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR DIE FORSCHUNG ZUM FLUGVERKEHRSMANAGEMENTSYSTEM FÜR DEN EINHEITLICHEN EUROPÄISCHEN LUFTRAUM (SESAR)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Zudem empfiehlt der Rat dem gemeinsamen Unternehmen, unverzüglich die Aufgabenbeschreibungen und ein Musterzertifikat zu erarbeiten, um die Sachbeiträge der Mitglieder zu den Projekten zu validieren.

Der Rat ersucht das gemeinsame Unternehmen, ein systematisches internes Verfahren zur Bewertung der zuvor für unzulänglich befundenen Finanzkraft von für bezuschusste Projekte zuständigen Koordinatoren festzulegen. Dieses Verfahren muss auch Maßnahmen zur Abmilderung und zum Ausgleich des erhöhten finanziellen Risikos umfassen.

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, für Kosteneffizienz bei den Verfahren zur Vergabe von Dienstleistungsaufträgen auf der Grundlage eines plausiblen Marktpreis-Referenzsystems zu sorgen.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2**  
**für das Haushaltsjahr 2016**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky <sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 3. Juli 2014 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77.

<sup>2</sup> ABl. C 426 vom 12.12.2017, S. 15.

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

### **Anhang zu ANLAGE 3**

#### **ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS CLEAN SKY 2**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, die Integration seiner Kontrollsysteme in die von der Kommission vorgesehenen gemeinsamen Instrumente für die Verwaltung und Überwachung der Horizont-2020-Finanzhilfen unverzüglich abzuschließen.

Der Rat ersucht das gemeinsame Unternehmen, die Vorfinanzierungszahlungen anhand der von den Mitgliedern gemeldeten Kosten regelmäßig abzurechnen.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2"**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2"**  
**für das Haushaltsjahr 2016**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2"<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2", die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 7. Juli 2014 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2" (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54.

<sup>2</sup> ABl. C 426 vom 12.12.2017, S. 49.

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

## **Anhang zu ANLAGE 4**

### **ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS "INITIATIVE INNOVATIVE ARZNEIMITTEL 2"**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, die Integration seiner Kontrollsysteme in die von der Kommission vorgesehenen gemeinsamen Instrumente für die Verwaltung und Überwachung der Horizont-2020-Finanzhilfen unverzüglich abzuschließen.

Der Rat bedauert die Verzögerungen, zu denen es bei den Zahlungen an Empfänger gekommen ist, und fordert das gemeinsame Unternehmen dringend auf, seine internen Kontroll- und Überwachungsverfahren für die Projektberichte und zugehörigen Kostenaufstellungen zu verbessern.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2"**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2"**  
**für das Haushaltsjahr 2016**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2"<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2", die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 30. Juni 2014 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2" (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108.

<sup>2</sup> ABl. C 426 vom 12.12.2017, S. 42.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens "Elektronikkomponenten und -systeme für eine**  
**Führungsrolle Europas" (ECSEL)**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens ECSEL**  
**für das Haushaltsjahr 2016**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens ECSEL, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 3. Juli 2014 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens ECSEL (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152.

<sup>2</sup> ABl. C 426 vom 12.12.2017, S. 23.

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

## **Anhang zu ANLAGE 6**

### **ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS "ELEKTRONIKKOMPONENTEN UND -SYSTEME FÜR EINE FÜHRUNGSROLLE EUROPAS" (ECSEL)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2016 zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind; hiervon ausgenommen ist der im Folgenden beschriebene Aspekt. Ferner ist noch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge des gemeinsamen Unternehmens, das darauf beruht, dass die Methoden und Verfahren der nationalen Förderstellen für Projekte des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) erheblich voneinander abweichen. Er ersucht das gemeinsame Unternehmen, seine Kontrollstrategien für die Umsetzung nationaler Ex-post-Prüfungen soweit zu verbessern, dass hinreichende Sicherheit für die Berechnung einer einzigen zuverlässigen gewichteten Fehlerquote besteht.

Darüber hinaus ist der Rat besorgt über die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei der Überwachung von Vorfinanzierungszahlungen für RP7-Projekte: Die späten Bemühungen um Rückforderung der an insolvente Empfänger gezahlten Vorfinanzierungen führten zu finanziellen Verlusten in Höhe von 230 000 EUR. Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, bei Bedarf rasch sein Verfahren zur Handhabung der Fälle von Insolvenz und Zahlungsunfähigkeiten von Begünstigten einzuleiten.

Und schließlich fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, seine Regeln zur Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten konsequent auf seine Leitungsstruktur anzuwenden.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige**  
**für das Haushaltsjahr 2016**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 14. Oktober 2014 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABI. L 169 vom 7.6.2014, S. 130.

<sup>2</sup> ABI. C 426 vom 12.12.2017, S. 8.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail**  
**für das Haushaltsjahr 2016**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 11. Dezember 2015 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9.

<sup>2</sup> ABl. C 426 vom 12.12.2017, S. 64.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

**EMPFIEHLT** dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---

## **Anhang zu ANLAGE 8**

### **ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS SHIFT2RAIL**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen dringend auf, eine spezifische Bewertung des Betrugsrisikos vorzunehmen und einen Aktionsplan zur Umsetzung seiner eigenen Betrugsbekämpfungsstrategie zu erstellen.

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, das hohe finanzielle Risiko im Hinblick auf den Abschluss der Projekte gebührend im Auge zu behalten und zu vermeiden, dass die gesamte Projektförderung einem einzigen koordinierenden Partner zugewiesen wird.

Der Rat ersucht das gemeinsame Unternehmen ferner, eine Methodik einzuführen, um während der Beschaffungsverfahren den Bedarf und die Kosten für die Verträge systematisch zu prüfen.